

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2537

vom 18. Oktober 1994

Gemeinde Rickenbach, Zonenvorschriften "Landschaft"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach hat am 15. Juni 1993 die Zonenvorschriften "Landschaft", bestehend aus Zonenplan und Zonenreglement "Landschaft", beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe fand vom 14. Januar bis 13. Februar 1994 statt. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 1 vom 6. Januar 1994 sowie im Gelterkinden-Anzeiger vom 6. Januar 1994 den Einwohnern bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 13. Dezember 1993 (Postquittung vom 15. Dezember 1993) benachrichtigt.

Innert der Auflagefrist erhob der

[REDACTED] Einsprache gegen die Zonenvorschriften Landschaft.

Das im Sinne von § 6 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG) erfolgte Verständigungsverfahren führte weder zu einer Einigung noch zu einem Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 19. Mai 1994 unterbreitet der Gemeinderat Rickenbach die beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" und die unerledigte Einsprache zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 3 Absatz 1 BauG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der Regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit, etc.) zentrale Bedeutung zukommt;
- c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind;
- d) die übergeordneten kantonalen Zielsetzungen, im vorliegenden Fall insbesondere diejenigen des Regionalplanes Landschaft, nicht durch die kommunale Nutzungsplanung beeinträchtigt werden.

zwangsläufig Nutzungsänderungen und damit auch Landschaftsveränderungen bewirken. Im Sinne von Ausgleichsmassnahmen gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Artikel 18 Absatz 1^{ter} ist daher den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung Landschaft besondere Beachtung zu schenken.

Regionalplan Landschaft: Der massiven Reduktion des Waldnaturschutzgebietes "Unter der Fluh" wurde in der Vorprüfung und der Konfliktbereinigung zugestimmt unter der Bedingung, dass als Kompensation diverse andere schutzwürdige Naturobjekte als Naturschutzzone auszuscheiden seien. Der Vorschlag des Gemeinderates zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung enthielt diese Abmachungen beinahe vollumfänglich. Mit Antrag aus den Reihen der Stimmbürger beschloss die Einwohnergemeindeversammlung, zwei wichtige vom Gemeinderat vorgeschlagene Ersatz-Naturschutzzone zu streichen (Kohlmatt, Bärmatt/Ober-Acker). Somit werden die Anforderungen an den Regionalplan Landschaft mit den zur Genehmigung vorliegenden Zonenvorschriften nicht erfüllt. In Ziffer 4.4 des Begleitberichtes weist die Gemeinde selbst auf diesen Sachverhalt hin.

Bundesinventar der Landschaften und Naturschutzdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN): Der Hauptanteil des Gemeindebannes, ausser einem südlichen Bereich mit den Gebieten Rainen, Ziegel matt, Weid, Röthen, Rütli, Weidli und Asp, liegt innerhalb des BLN-Objektes 1104, Tafeljura nördlich Gelterkinden. In den Ausführungen zu "Bedeutung und Wirkung des Inventares" wird u.a. auf Artikel 6 des NHG's hingewiesen. In Absatz 1 werden die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung der Objekte gefordert. Gemäss Absatz 2 darf ein Abweichen von

der ungeschmälerten Erhaltung nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Gesamthaft darf eine Abweichung von der ungeschmälerten Erhaltung aus der Sicht des Natur- und Heimatschutzes keine Verschlechterung des Zustandes bewirken.

Aufgrund der vorgenannten Aspekte und der spezifischen Randbedingungen in Rickenbach (Vorgaben Regionalplan Landschaft bzw. Ersatz-Naturschutzzonen, Gesamtmelioration, Zugehörigkeit zu einem BLN-Objekt) hält der Regierungsrat an den Vereinbarungen fest, die an der Konfliktbereinigung im Zusammenhang mit der Vorprüfung getroffen wurden. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Naturschutzzone "Neumatten-Bannwart": Abgrenzung und Nutzung gemäss Schutzkonzept vom 9. März 1993 der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, Amt für Orts- und Regionalplanung.
- Gebiet "Kohlmatt": Ausscheidung einer Naturschutzzone gemäss Vorprüfungsbericht (Objekt 1.4).
- Gebiet "Bärmatt-Oberacker": Ausscheidung einer Naturschutzzone gemäss Vorprüfungsbericht (Gebiet 1.5).

Die Objekt- bzw. Gebietsnummern beziehen sich jeweils auf die zum Vorprüfungsbericht erstellte Beilage 1.

Der Regierungsrat fordert die Gemeinde auf, in einem weiteren Schritt die vorgenannten planerischen Massnahmen innert nützlicher Frist zu treffen, damit die Anforderungen an den Regionalplan Landschaft sowie die Bedeutung und Wirkung des BLN-Inventars erfüllt, resp. eingehalten werden können.

1.2.2 Hochstamm-Obstgärten:

Die Gemeinde Rickenbach zählt zu den wenigen Gemeinden des Kantons mit ausgedehnten Hochstamm-Obstgärten. Hier brüten noch letzte Paare des Rotkopfwürgers. Diese geschützte Vogelart ist nicht nur in der Schweiz, sondern auch in Baden-Württemberg und im Elsass vom Aussterben bedroht. Für die Erhaltung dieser bedrohten Vogelart kann die Gemeinde Rickenbach insofern beitragen, als sie versucht, den Bestand der Hochstamm-Obstgärten zu sichern.

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass damit komplexe Probleme verbunden sind. Deshalb ersucht er die Gemeinde, zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern und der Kommission für ökologischen Ausgleich, eine praktikable Lösung zu entwickeln und zu realisieren. Präsident dieser kantonalen Kommission ist Herr Dieter Rudin, Landwirtschaftliche Schule Ebenrain, Sissach.

1.2.3 Feuchtgebiet Weiher:

Der Regierungsrat zeigt sich über die Absicht der Gemeinde erfreut, am Standort des ehemaligen obrigkeitlichen Fischweihers der Stadt Basel, wieder ein Feuchtgebiet zu realisieren. Dies umso mehr, als durch die Landschaftsveränderungen der Felderregulierung entsprechende Ersatzmassnahmen notwendig werden. Auch wenn die Anlage bislang nur als Hinweis im orientierenden Inhalt der Zonenvorschriften Landschaft aufgeführt ist, ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit einer offenen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde dieses Feuchtbiotop realisiert werden kann, zum Beispiel durch eine geeignete Landneuzuteilung. Bei der Ausführung ist jedoch darauf zu achten, dass es mit oder ohne Umfahrungsstrasse seine Funktion erfüllen kann.

1.2.4 Bedeutung Naturschutzobjekte:

Im weiteren hält der Regierungsrat fest, dass die Einstufung der geschützten Naturobjekte betreffend nationaler, regionaler/kantonaler resp. lokaler Bedeutung zur Zeit noch provisorischen Charakter hat. Eine definitive Beurteilung kann erst aufgrund der kurz vor Abschluss stehenden kantonalen Naturinventare (Waldinventar, Ornithologisches Inventar) und auf Antrag der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission vorgenommen werden. Folgende Objekte müssen bezüglich ihrer definitiven Bedeutung beurteilt werden:

Wald Rickenbacher Flue Pos. 1, Wald Farnsburg/Taubenloch Pos. 2, Magerwiese Stauffen Pos. 6, Magerwiese und Weide Bannwart/Neumatten gemäss Konzept Kanton sowie die übrigen vorgenannten Naturschutzobjekte wie Kohlmatt, Bär-matt/Ober-Acker.

1.2.5 Rodungsbewilligung zur Gewinnung von Oberbaumaterial:

Bezüglich Wald Rickenbacher Flue, Naturschutzzone Pos. 1, weist der Regierungsrat auf die Rodungsbewilligung des BUWAL vom 3. August 1988 resp. 10. August 1989 hin. Die Schutzmassnahmen im Anhang können für die Rodungsfläche somit erst nach Abschluss ihrer Rekultivierung in Kraft treten. Das Konzept für die Rekultivierung ist im Einvernehmen mit dem [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] und den kantonalen Fachstellen (Forstamt, Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz) dem BUWAL bis spätestens Ende 1996 vorzulegen.

1.2.6 Naturschutzzone im Gemeindebann von Wintersingen:

Die Naturschutzzone Bannwart/Neumatten, Pos. 7, erstreckt sich an 2 Stellen in den Gemeindebann von Wintersingen. Der Regierungsrat macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass planerische resp. materielle Aussagen des Planes al-

lein innerhalb des Gemeindebannes berücksichtigt werden können wie dies in § 3 des Zonenreglementes Landschaft festgelegt ist. Die entsprechenden Bereiche werden im Plan gekennzeichnet.

1.2.7 Zonenreglement Landschaft:

Gemäss § 2, Inhalt, Absatz 2 können Zonenabgrenzungen nach Abschluss der Felderregulierung unter Berücksichtigung der neuen Eigentumsgrenzen bis zu einer vertretbaren geringfügigen Abweichung verändert werden. Dazu präzisiert der Regierungsrat, dass unter geringfügigen Abweichungen solche verstanden werden, die im Plan 1:5000 kaum ersichtlich sind, das heisst bis zu 5 m oder im Plan bis zu 1 mm. Grössere Abweichungen sind im üblichen Mutationsverfahren abzuändern.

2. Unerledigte Einsprachen

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und die Genehmigung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbe fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, welche sich gegen Nutzungspläne richten - und darunter fallen auch die unterbreiteten Pläne - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

2.1 Einsprache [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Der [REDACTED] ist nach § [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zur Einsprache befugt. Die Einsprache wurde fristgerecht eingereicht. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Der Einsprecher fordert, den Zonenplan der Gemeinde Rickenbach mit der Auflage zu genehmigen, dass folgende Objekte als Naturschutzzonen im Plan ergänzt werden müssten: Magerwiese Bärmatt/Ober Acker, Magerweide und Wiese Kohlmatt, Neumatten/Bannwart gemäss Schutzkonzept Kanton, alle im Naturschutzinventar als sehr wertvoll bezeichneten Magerwiesen, wertvolle Hochstamm-Obstgärten, insbesondere im Gebiet "Auf der Höhe/Breite".

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

In den Erwägungen in Abschnitt II unter Ziffer 1.2.1 Naturschutzzonen legt der Regierungsrat die Aspekte dar die bei der Nutzungsplanung Landschaft in der Gemeinde Rickenbach zu beachten sind.

Im Vorprüfungsbericht wurden ausser einigen geringfügigen Abweichungen dieselben ergänzenden Forderungen aus naturschützerischer Sicht gestellt, wie dies die Einsprache enthält. Aufgrund der ablehnenden Haltung gegenüber diesen Forderungen seitens der Grundeigentümer, war es der Gemeinde nicht möglich diese durchzusetzen. An der nachfolgenden Konfliktbereinigung zum Vorprüfungsbericht konnte eine Kompromisslösung gefunden werden, welche die wichtigsten Naturschutzobjekte dennoch im Plan berücksichtigte. Wie in den Erwägungen bereits erwähnt, mussten diese Naturschutzobjekte infolge des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung wieder aus dem Plan gestrichen werden.

Um den Vollzug des Regionalplanes Landschaft zu gewährleisten, hält der Regierungsrat an den Vereinbarungen fest, die aufgrund der Vorprüfung und der darauffolgenden Konfliktbereinigung mit der Gemeinde getroffen wurden. Die Forderungen des Einsprechers gehen jedoch über diese Abmachungen hinaus. Er möchte zusätzlich alle im Naturschutzinventar als "sehr wertvoll" bezeichneten Magerwiesen sowie die wertvollen Hochstamm-Obstgärten, insbesondere im Gebiet "Auf der Höhe/Breite" im Zonenplan als Naturschutzobjekte aufgenommen haben. Die Aufnahme von einzelnen kleinflächigen Magerwiesen als Naturschutzobjekte in den Zonenplan Landschaft erachtet der Regierungsrat als eine dem Ermessensspielraum der Gemeinde zufallende Aufgabe. Hingegen hat die Erhaltung von Hochstamm-Obstgärten in dieser Region grosse Bedeutung. Die Bestandessicherung wird jedoch eine gewisse Reifezeit beanspruchen und kann im Erachten des Regierungsrates besser mit Massnahmen des ökologischen Ausgleichs in Zusammenarbeit mit deren Kommission an die Hand genommen werden. In den Erwägungen unter Ziffer 1.2.2 ersucht der Regierungsrat deshalb die Gemeinde, zusammen mit den betroffenen Grundeigentümern und der Kommission für ökologischen Ausgleich eine Lösung für die Bestandessicherung der Hochstamm-Obstgärten zu erarbeiten. Bedingt durch diese Ueberlegungen ist der Regierungsrat in der Lage, die Einsprache [REDACTED] [REDACTED] teilweise im Sinne seiner Erwägungen gutzuheissen.

- ://: 1. Die Einsprache des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] wird teilweise im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates unter Abschnitt II, Ziffer 1.2.1 Naturschutzzonen, gutgeheissen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach am 15. Juni

1993 beschlossenen Zonenvorschriften "Landschaft" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 56/ZPL/1/0 (Zonenplan Landschaft) und 56/ZRL/1/0 (Zonenreglement Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne und Reglemente.
4. Der Gemeinderat Rickenbach wird ersucht, die gemäss Abschnitt II, Ziffer 1.2.1 angeführten Punkte im Sinne der Erwägungen baldmöglichst, jedoch spätestens innert 2 Jahren mit einer Mutation der Zonenvorschriften Landschaft zu bereinigen.
5. Der Gemeinderat Rickenbach wird ersucht, die gemäss Abschnitt II, unter Ziffer 1.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5, 1.2.6 und 1.2.7 angeführten Aeusserungen beim Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft entsprechend zu beachten.
6. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: -

[REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED]

(eingeschrieben)

- Gemeinderat Rickenbach, 4462 Rickenbach
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Bezirksschreiberei Sissach,
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach

- Amt für Landwirtschaft, Ebenrain,
Postfach, 4450 Sissach
- Vermessungs- und Meliorationsamt, Fachstelle
Melioration, Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Forstamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Museen und Archäologie
- Kantonale Denkmalpflege
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(4 Archiv), ZD, OP, OK, NL, Schn, ES
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. H. H. H.' or similar, written in a cursive style.